



LEITFADEN ZU DEN STUDIENGÄNGEN ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT

(Version 4, Stand: August 2019)

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	6
1.1	Warum ein studium am Institut für Übersetzen und Dolmetschen?	6
1.2	Welcher Studiengang kommt für mich in Frage (B.A. vs. M.A.)?	6
2.	BACHELOR OF ARTS ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT	7
2.1	Interesse am Studium	7
2.1.1	Warum Bachelor of Arts in Übersetzungswissenschaft?	7
2.1.2	Allgemeine Informationen	7
2.1.3	Kann ich das Fach Übersetzungswissenschaft in Teilzeit studieren?	8
2.1.4	Welche Sprachen kann ich studieren?	8
2.1.5	Wie viele Sprachen kann ich studieren?	8
2.1.6	Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen und wie gut müssen meine Vorkenn	nisse
	in den gewählten Sprachen sein?	9
2.1.7	Und wenn Deutsch nicht meine Muttersprache ist?	9
2.2	Bewerbung für den B.A. Übersetzungswissenschaft	10
2.2.1	Formale Voraussetzungen	10
2.2.2	Nachweis von Sprachkenntnissen	10
2.2.3	Bewerbungs- und Immatrikulationsfrist	10
2.2.4	Wo und wie bewerbe ich mich?	10
2.2.5	Welche Unterlagen muss ich mit meiner Bewerbung einreichen?	11
2.2.6	Kann ich meine Hochschulzugangsberechtigung (Abitur oder Gleichwertiges)	
	nachreichen?	11
2.2.7	Kann ich meinen Nachweis über die Deutschkenntnisse nachreichen?	11
2.2.8	Bewerberstatusabfrage	12
2.2.9	Bekomme ich in zulassungsfreien Fächern in jedem Fall einen Studienplatz?	12
2.2.10	Wie schreibe ich mich in zulassungsfreie Fächer ein?	12

2.2.11	Was ist bei der Einschreibung mitzubringen?	12
2.2.12	Ist eine Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten möglich?	12
2.3 W	Vährend des Studiums	13
2.3.1	Welche Lehrveranstaltungen belege ich?	13
2.3.2	Was ist ein Modul?	13
2.3.3	Was sind "studienbegleitende Prüfungen"?	13
2.3.4	Wie oft können studienbegleitende Prüfungen wiederholt werden?	14
2.3.5	Darf ich eine studienbegleitende Prüfung wiederholen, um meine Note zu verbesse	∍rn?1₄
2.3.6	Ist ein Wechsel der Sprachkombination möglich?	14
2.3.7	Was ist die Orientierungsprüfung?	14
2.3.8	Was versteht man unter dem Wahlmodul "übergreifende Kompetenzen"?	15
2.3.9	Integriertes Auslandspraktikum	15
2.3.10	Kann ich ein Erasmus-Semester im Ausland absolvieren?	15
2.3.11	Wie kann ich mich für ein Stipendium für den Auslandsaufenthalt bewerben?	16
2.3.12	Bachelorarbeit	16
2.3.12.1	Wann sollte die Bachelorarbeit angemeldet werden?	16
2.3.12.2	Kann man mit dem Erstellen der Bachelorarbeit früher beginnen?	16
2.3.12.3	Wie lange beträgt die Bearbeitungszeit?	16
2.3.12.4	Darf die Abgabefrist verlängert werden?	16
2.3.12.5	Wer ist Erstprüfer, wer Zweitprüfer der Arbeit?	17
2.3.12.6	Wie viele Ausgaben der Arbeit müssen eingereicht werden?	17
2.4 N	ach dem Bachelor-Studium	17
2.4.1	Kontakt	17
3. S	TUDIENGANG B.A. PLUS ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT SPANISCH	18
4. E	BACHELOR OF ARTS IN TRANSLATION STUDIES FOR INFORMATION	
Т	ECHNOLOGIES (B.A. TSIT)	18
4.1 Ir	nteresse am Studium	18
4.1.1	Warum Bachelor of Arts in Translation Studies for Information Technologies?	18
4.1.2	Welche Sprachen kann ich studieren?	19
4.1.3	Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen und wie gut müssen meine Vorkenntni	sse
	in den gewählten Sprachen sein?	19
4.1.4	Und wenn Deutsch nicht meine Muttersprache ist?	19
415	Rewerbung/Finschreibung	20

4.1.6	Bekomme ich in zulassungsfreien Fächern in jedem Fall einen Studienplatz?	.20
4.1.7	Wie schreibe ich mich in zulassungsfreie Fächer ein?	. 20
4.1.8	Welche unterlagen sind bei der Einschreibung einzureichen?	. 20
4.1.9	Ist eine Anrechnung der Studienzeiten möglich?	. 20
4.1.10	Wie hoch ist die Teilnehmerzahl einer Veranstaltung?	.21
4.1.11	Wie viel Hintergrundwissen in Mathematik und Technik wird benötigt?	.21
4.2 \	Nährend des Studiums	. 21
4.2.1	Welche Lehrveranstaltungen belege ich?	.21
4.2.2	Was ist ein Modul?	.21
4.2.3	Was ist die Orientierungsprüfung?	. 22
4.2.4	Und wenn ich Interesse an einem weiterführenden M.AStudium im Bereich	
	Übersetzen oder Dolmetschen habe?	. 22
4.2.5	Ist ein Auslandssemester oder ein Praktikum im In- oder Ausland Pflicht?	. 23
4.2.6	Kann ich ein Erasmus-Semester im Ausland absolvieren?	. 23
4.2.7	Wie kann ich mich für ein Stipendium für den Auslandsaufenthalt bewerben?	. 23
4.2.8	Bachelorarbeit	. 23
4.2.8.1	Wann sollte die Bachelorarbeit angemeldet werden?	. 23
4.2.8.2	Kann man mit dem Erstellen der Bachelorarbeit früher beginnen?	. 23
4.2.9	Wie lange beträgt die Bearbeitungszeit?	.24
4.2.10	Darf die Abgabefrist verlängert werden?	.24
4.2.11	Wer ist Erstbetreuer, wer Zweitbetreuer der Arbeit?	. 24
4.2.12	Wie viele Ausgaben der Bachelorarbeit müssen eingereicht werden?	.24
4.2.13	Wann findet die mündliche abschlussprüfung zur Verteidigung der Bachelorarbeit	
	statt?	.24
4.3 N	Nach dem Bachelor-Studium	. 24
4.3.1	Welche Berufsaussichten haben Absolventen des B.A. TSIT?	. 24
4.3.2	Kontakt	. 25
5. I	MASTER OF ARTS ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT	. 26
5.1 I	nteresse am Studium	. 26
5.1.1	Warum Master of Arts in Übersetzungswissenschaft?	. 26
5.1.2	Allgemeine Informationen	. 26
5.1.3	Welche Sprachen kann ich studieren?	. 27
5.1.4	Welche Sprachkombinationen kann ich studieren?	27

5.1.5	Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen und wie gut müssen meine Vorkenntnis	se
	in den gewählten Sprachen sein?	27
5.1.6	Ich habe einen Bachelor im Fach Übersetzungs-wissenschaft an einer	
	Fachhochschule absolviert. Kann ich mich trotzdem bewerben?	28
5.1.7	Ich habe noch keinen Bachelor im Fachbereich Übersetzungswissenschaft oder in	
	einem sprach- bzw. kulturwissenschaftlichen Studiengang. Kann ich trotzdem den	
	M.A. Übersetzungswissenschaft machen?	28
5.1.8	Zugangsverfahren für den Studiengang M.A. Übersetzungs-wissenschaft	28
5.1.8.1	Deutsche Staatsangehörige und Bildungsinländer	29
5.1.8.2	Internationale Staatsangehörige	30
5.1.9	Deutsche und internationale Bewerber der internationalen Doppelabschlussvariante	
	"Fachübersetzen und Kulturmittlung" (Heidelberg-Salamanca)	30
5.1.10	Benötige ich bei der Einschreibung für den M.A. Übersetzungswissenschaft ein	
	Begleitfach?	31
5.1.11	Kann ich meine Sprachkombination (B- / C-Sprache) nach der Einschreibung noch	
	wechseln?	31
5.1.12	Fragen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen	31
5.1.12.	1 Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und	
	Prüfungsleistungen im M.AÜbersetzungswissenschaft?	31
5.2.	Während des Studiums	31
5.2.1	Was ist ein Modul?	31
5.2.2	Welche Lehrveranstaltungen belege ich?	32
5.2.3	Was sind "studienbegleitende Prüfungen"?	32
5.2.4	Wie oft können studienbegleitende Prüfungen wiederholt werden?	32
5.2.5	Aus welchen Leistungen besteht die Masterprüfung?	33
5.2.6	Aus welchen Prüfungen besteht die Abschlussprüfung?	33
5.2.7	Wie melde ich mich zuR masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen an?	33
5.2.8	Masterarbeit (vgl. PO § 16 und MHB Pflichtmodul 13)	33
5.2.8.1	Wann muss ich mit der MasterArbeit beginnen / die Masterarbeit anmelden?	33
5.2.8.2	Wer legt das Thema der Masterarbeit fest?	34
5.2.8.3	Wie lange beträgt die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit?	34
6. Inter	nationale Doppelabschlussvariante "Master of Arts in Fach-übersetzen und	
Kultı	urmittlung" (Universität Heidelberg – Universidad de Salamanca	34

6.1.	Welche Sprachkombinationen sind im MAFK möglich?	35
6.2.	Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen und wie gut müssen meine V	orkenntnisse
	in den gewählten Sprachen sein?	35
6.3.	Zugangsverfahren für den MAFK	36
6.4.	DAAD-Stipendien für das integrierte Auslandsjahr	36
7.	Einstieg in den Beruf	36
8.	Promotion	37
9.	Kontakt	37

1. EINLEITUNG

1.1 WARUM EIN STUDIUM AM INSTITUT FÜR ÜBERSETZEN UND DOLMETSCHEN?

Im Zuge der Internationalisierung nahezu sämtlicher Lebensbereiche (Politik, Kultur, Rechtsprechung, Sport, Medien, Umwelt, humanitäre Zusammenarbeit etc.) und der Globalisierung der Wirtschaft ist der Bedarf an professionell und wissenschaftlich geschulten ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen kontinuierlich gewachsen. Infolgedessen hat auch die Wissenschaft von der Translation und ihren verschiedenen Teilgebieten (Übersetzen, Dolmetschen, mehrsprachige und mehrkulturelle Mittlung, Softwarelokalisierung, Post-Editing etc.) als eigenständige universitäre Ausbildung zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Am Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Heidelberg werden folgende grundständige Studiengänge angeboten:

- Bachelor of Arts in Übersetzungswissenschaft
- Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch (vierjährige internationale Verlaufsvariante)
- Bachelor of Arts in Translation Studies for Information Technologies

sowie die postgradualen Studiengänge

- Master of Arts in Übersetzungswissenschaft
- Master Fachübersetzung und Kulturmittlung (internationale Doppelabschlussvariante mit der Universidad de Salamanca, Spanien)
- Master of Arts in Konferenzdolmetschen

Die IÜD-Studiengänge vermitteln wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methodenreflexion und exzellente professionelle Kompetenzen, welche auf eine leitende Tätigkeit in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst sowie auf weiterführende Studien mit dem Ziel einer künftigen Tätigkeit in Forschung und Lehre in der interkulturellen Kommunikationsforschung vorbereiten.

Alle Studiengänge beginnen im Wintersemester.

1.2 WELCHER STUDIENGANG KOMMT FÜR MICH IN FRAGE (B.A. VS. M.A.)?

Schulabsolventen (oder auch Berufswechsler) mit Hochschulzugangsberechtigung können sich für die Studiengänge B.A. Übersetzungswissenschaft oder B.A. TSIT bewerben. Im Falle der Schulabsolventen führt der B.A.-Studiengang zu einem ersten Hochschulabschluss.

Studieninteressierte, die bereits ein mindestens 6-semestriges Hochschulstudium (180 LP) der Übersetzungswissenschaft oder in anderen Studiengängen an einer in- oder ausländischen

Hochschule abgeschlossen haben, können sich für die M.A.-Studiengänge bewerben (vgl. §3 der <u>Zulassungsordnung</u> M.A. Übersetzungswissenschaft vom 14.02.2019 sowie der <u>Zulassungsordnung</u> M.A. Konferenzdolmetschen vom 14.02.2019).

2. BACHELOR OF ARTS ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT

2.1 INTERESSE AM STUDIUM

2.1.1 WARUM BACHELOR OF ARTS IN ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT?

Sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor des Arbeitsmarktes gibt es eine breite Palette an Tätigkeiten für ÜbersetzerInnen. Sie arbeiten unter anderem bei Übersetzungs-agenturen, Verlagen und Sprachdiensten, internationalen Institutionen, exportorientierten Unternehmen sowie in den Bereichen Marketing, Werbung oder Touristik. Ebenso arbeiten ÜbersetzerInnen als selbständige UnternehmerInnen, freiberuflich oder gewerbetreibend.

2.1.2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Gegenstand des Bachelorstudienganges Übersetzungswissenschaft sind **zwei Fremdsprachen** – die B-Sprache und die C-Sprache – in Beziehung zur Grundsprache Deutsch (A-Sprache):

- Übersetzerische Kompetenzen werden in **Übersetzungsübungen** sowie sprach- und übersetzungswissenschaftlichen Seminaren vermittelt. Durch den **Einsatz von Computer-Aided-Tools** (CAT-Tools) vom Beginn des Studiums an, tragen diese Übungen der zunehmenden Digitalisierung der Übersetzerberufe Rechnung.
- In **kulturwissenschaftlichen Seminaren** werden die Studierenden mit den Grundlagen der interkulturellen Kommunikation sowie mit den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen der betreffenden Länder vertraut gemacht.
- Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Übersetzen von Fachtexten; zum Erwerb des notwendigen überdisziplinären Fachwissens wird das Studium durch einen oder mehrere Ergänzungsbereiche ergänzt. Studierende belegen Veranstaltungen der Naturwissenschaft und Technik, der Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften und/oder der Lebenswissenschaften und Medizin.

Weitere **Studieninhalte** sind die Vertiefung medientechnischer und der Erwerb berufsqualifizierender Kompetenzen (Recherchetechniken, Terminologieverwaltung, Webpublishing und Lokalisierung, Umgang mit elektronischen Hilfsmitteln, etc.), darunter auch berufsbezogene Exkursionen und Praktika im In- und Ausland.

Während des Studiums ist ein mindestens sechswöchiges **berufsbezogenes Praktikum** im fremdsprachigen Sprachraum zu absolvieren. Dadurch erlangen Studierende einen Einblick in das **Berufsleben** eines Sprachexperten, bauen ihre sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen auf

und schärfen ihr **internationales Profil**. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss bereits im Ausland absolvierte Zeiten als Praktikum anrechnen. Das Modul der Übergreifenden Kompetenzen rundet die ganzheitliche und profildifferenzierende Bildung der Studierenden ab.

Die **Regelstudienzeit** für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten **sechs Semester**, über die sich das Lehrangebot erstreckt. Dabei ist die Dauer der Vorlesungszeit im 6. Semester auf zwei Monate begrenzt.

Das Studium ist **modular aufgebaut**: Lehrinhalte sind in kompetenzorientierten und inhaltlich bezogenen Modulen unterteilt Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/ECTS).

Die <u>Prüfungsordnung</u> (im Folgenden kurz: **PO**) regelt den gesamten Ablauf Ihres Bachelor-Studiums. Am Ende des Dokuments finden Sie auch einen hilfreichen Modellstudienplan nach Semestern und Modularisierung. Das <u>Modulhandbuch</u> (im Folgenden kurz: **MHB**) beschreibt die Module und die zugehörigen Einzelveranstaltungen.

Wir empfehlen, beide Dokumente herunterzuladen, als Referenz auszudrucken und genau durchzulesen!

2.1.3 KANN ICH DAS FACH ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT IN TEILZEIT STUDIEREN?

Ja. Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den geltenden Bestimmungen. Nähere Informationen lesen Sie <u>hier</u>.

2.1.4 WELCHE SPRACHEN KANN ICH STUDIEREN?

Das Sprachangebot im B.A. Übersetzungswissenschaft umfasst **Englisch**, **Französisch**, **Italienisch**, **Portugiesisch**, **Russisch** und **Spanisch**.

2.1.5 WIE VIELE SPRACHEN KANN ICH STUDIEREN?

Sie können und müssen generell **zwei Fremdsprachen** (B- und C-Sprache) sowie automatisch **Deutsch als Grundsprache** (A-Sprache) wählen.

2.1.6 WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS ICH ERFÜLLEN UND WIE GUT MÜSSEN MEINE VORKENNTNISSE IN DEN GEWÄHLTEN SPRACHEN SEIN?

Es ist zu unterscheiden zwischen den grundlegenden Voraussetzungen, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, und den formalen Voraussetzungen, die für das Bewerbungsverfahren oder die Einschreibung erforderlich sind (siehe Bewerbung 2.2).

Voraussetzung für den Bachelor-Studiengang ist zunächst die Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss (vgl. <u>Hochschulzugangsberechtigung</u>).

Unabdingbar ist ein sehr guter Umgang mit der deutschen Sprache!

In den Sprachfächern **Englisch und Französisch** werden Kenntnisse vorausgesetzt, die durch einen **mindestens dreijährigen Gymnasialunterricht** erworben wurden. Idealerweise haben Sie diese Schulsprachen als **Leistungskurse** oder Kernfächer bzw. Hauptfächer belegt. Im Fokus des Studiums steht die Vermittlung der Übersetzungskompetenz, nicht der Sprachkompetenz!

In den Sprachfächern Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch sind für einen reibungslosen Studienanfang Sprachkenntnisse erforderlich, die mindestens dem Niveau B1-B2 CEFR entsprechen (als Orientierung für die CEFR-Sprachniveaus s. bitte offizielle Tabelle des Europarats). Diese Voraussetzungen müssen nicht mit Zertifikaten nachgewiesen werden, sie sind jedoch für das Studium und das erfolgreiche Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen (Klausuren, Seminararbeiten, mündliche Referate etc.) erforderlich.

Mitgebracht werden sollte darüber hinaus ein ausgeprägtes Interesse an der sprachwissenschaftlichen Erforschung moderner Sprachen sowie an den gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnissen anderer Sprach- und Kulturräume.

Bei Fragen bzgl. Ihrer Sprachvorkenntnisse wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor der Bewerbung bzw. Einschreibung an die <u>Fachstudienberater</u> der jeweiligen Sprachen.

Das Zentrale Sprachlabor der Universität Heidelberg bietet semesterbegleitende Sprachkurse sowie Intensivkurse in der vorlesungsfreien Zeit, wodurch Sie Ihre fremdsprachlichen Kompetenzen aufbauen können.

2.1.7 UND WENN DEUTSCH NICHT MEINE MUTTERSPRACHE IST?

Deutsch bleibt die Grundsprache (A-Sprache). Sehr gute Deutschkenntnisse sind daher eine unabdingbare Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium. Als Orientierung für die CEFR-Sprachniveaus s. bitte offizielle Tabelle des Europarats (vgl. Kap. 2.1.6).

Sie dürfen sich immatrikulieren, wenn Sie Ihre <u>Deutschkenntnisse</u> nachweisen können (Zertifikat <u>DSH2</u> oder anerkannte äquivalente C1-Zertifikate). Bei Fragen hierzu wenden Sie sich an das <u>Dezernat Internationale Beziehungen</u> der Universität Heidelberg.

2.2 BEWERBUNG FÜR DEN B.A. ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT

2.2.1 FORMALE VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für den Bachelor-Studiengang ist zunächst die Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss (vgl. Hochschulzugangsberechtigung).

2.2.2 NACHWEIS VON SPRACHKENNTNISSEN

Der B.A. Übersetzungswissenschaft ist nicht zulassungsbeschränkt. Deutsche Staatsangehörige können sich – bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen – ohne vorherige Bewerbung und ohne vorherige Sprachtests innerhalb der Immatrikulationsfrist direkt einschreiben.

Ein Nachweis von Sprachkenntnissen ist **nicht erforderlich.** Sprachvorkenntnisse werden jedoch nachdrücklich empfohlen. Studieninteressenten sollten vor Aufnahme des Studiums über die in 2.1.6. angeführten Sprachkompetenzen verfügen.

Zu Detailfragen über die genauen <u>Einschreibemodalitäten</u> wenden Sie sich bitte direkt an die <u>Zentrale Studienberatung</u>, die Sie unter der E-Mail-Adresse <u>studium@uni-heidelberg.de</u> bzw. telefonisch unter +49 6221 54 54 54 erreichen.

Für weitergehende Informationen zu den Inhalten und dem Ablauf des Studiums stehen Ihnen die Fachstudienberater der jeweiligen Sprachen zur Verfügung (vgl. Kontakt 0).

2.2.3 BEWERBUNGS- UND IMMATRIKULATIONSFRIST

Der B.A. Übersetzungswissenschaft ist ein grundständiger Studiengang ohne Zulassungsbeschränkung. Für deutsche Staatsangehörige, die sich erstmals an einer deutschen Hochschule einschreiben, gilt eine <u>Immatrikulationsfrist</u> vom 1. August bis 30. September.

Ausnahme: Nichtdeutsche Staatsangehörige müssen sich <u>in jedem Fall</u> bis spätestens 15.07. bewerben (auch EU/EWR-Staatsangehörige).

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

2.2.4 WO UND WIE BEWERBE ICH MICH?

Die Immatrikulation von deutschen Staatsangehörigen in zulassungsfreie Studiengänge erfolgt online. Der Antrag auf Immatrikulation (Ausdruck der Online-Immatrikulation) und die notwendigen Unterlagen sind bei der Studierendenadministration innerhalb der Immatrikulationsfrist einzureichen.

Für internationale Studieninteressierte (auch EU/EWR-Staatsangehörige) erfolgt die Bewerbung für alle grundständigen Studiengänge über das Online-Bewerbungsportal. Das am Ende der Online-Bewerbung generierte PDF-Formular muss ausgedruckt und unterschrieben mit allen nötigen

<u>Unterlagen</u> bis zum Ende der jeweils geltenden Bewerbungsfrist (diese entnehmen Sie bitte den Angaben nach Ausfüllen des <u>Bewerbungsprofils</u>) bei der Universität eingegangen sein. Bei der Bewerbungsfrist handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Bewerbungsunterlagen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Universität Heidelberg eingehen, können im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Zum Studium zugelassene internationale Studierende müssen die Einschreibung innerhalb der im Zulassungsbescheid angegebenen Immatrikulationsfrist **persönlich** im Dezernat Internationale Beziehungen vornehmen.

2.2.5 WELCHE UNTERLAGEN MUSS ICH MIT MEINER BEWERBUNG EINREICHEN?

Die einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte der Seite <u>Bewerbungsverfahren und -unterlagen für deutsche Studierende</u> und <u>Bewerbungsverfahren und -unterlagen für internationale Studierende</u>

Bewerbungsstelle für internationale Studierende:

Universität Heidelberg Dezernat Internationale Beziehungen Seminarstr. 2 69117 Heidelberg

Telefon: +49 (0)6221-54-5454 E-Mail: studium@uni-heidelberg.de

Internet: http://www.uni-heidelberg.de/studium/kontakt/auslandsamt/index.html

Die Universität ist nicht verpflichtet, bei fehlenden, unvollständigen oder nicht amtlich beglaubigten Unterlagen den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Dies gilt auch für den Fall, dass sich noch Unterlagen aus einem früheren Bewerbungsverfahren bei der Universität befinden. Das Dezernat Internationale Beziehungen der Universität Heidelberg (auch Akademisches Auslandsamt genannt) unterrichtet ausländische Studienbewerber/innen ebenfalls nicht über fehlende oder nicht formgerecht eingereichte, für das Bewerbungsverfahren erforderliche Unterlagen.

2.2.6 KANN ICH MEINE HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG (ABITUR ODER GLEICHWERTIGES) NACHREICHEN?

Nein, die Hochschulzugangsberechtigung kann nicht nachgereicht werden.

2.2.7 KANN ICH MEINEN NACHWEIS ÜBER DIE DEUTSCHKENNTNISSE NACHREICHEN?

Ja, das Zertifikat über Deutschkenntnisse bzw. die bestandene DSH-Prüfung können nach dem Bewerbungsschluss nachgereicht werden, jedoch spätestens bei der Immatrikulation.

Internationale Studierende finden weitere nützliche Informationen (auch über Studienfinanzierung, Wohnheime in Heidelberg etc.) in der Broschüre für internationale <u>Studienbewerber</u> bzw. <u>Studieninteressierte</u>.

2.2.8 BEWERBERSTATUSABFRAGE

Die <u>Bewerberstatusabfrage</u> ermöglicht deutschen Staatsangehörigen, EU- und EWR-Staatsangehörigen und Bildungsinländern, den Status ihrer Bewerbung online abzufragen. Die Onlinestatusabfrage ist nur für grundständige Studiengänge möglich. Für Fächer des zentralen Vergabeverfahrens (AdH) ist die Onlinestatusabfrage nicht möglich.

2.2.9 BEKOMME ICH IN ZULASSUNGSFREIEN FÄCHERN IN JEDEM FALL EINEN STUDIENPLATZ?

Studieninteressierte mit deutscher Staatsangehörigkeit bekommen, wenn sie eine geltende Hochschulzugangsberechtigung besitzen und sich fristgemäß mit den erforderlichen <u>Unterlagen</u> einschreiben, in jedem Fall einen Studienplatz.

2.2.10 WIE SCHREIBE ICH MICH IN ZULASSUNGSFREIE FÄCHER EIN?

Füllen Sie das 4-seitige Einschreibeformular (siehe <u>Downloadcenter</u>) aus und geben Sie es fristgerecht mit den weiteren Unterlagen ab.

2.2.11 WAS IST BEI DER EINSCHREIBUNG MITZUBRINGEN?

Die bei der Einschreibung einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte folgendem Link: http://www.uni-heidelberg.de//studium/interesse/bewerbung/imma frei.html

2.2.12 IST EINE ANRECHNUNG VON STUDIENLEISTUNGEN UND STUDIENZEITEN MÖGLICH?

Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (vgl. PO, § 7). Genauere Informationen über das aktuelle Procedere erhalten Sie im lÜD-Prüfungsamt (Zi. 008) und bei den jeweiligen <u>Fachstudienberatern</u>.

Allgemein gilt, dass nur eine Anrechnung einzelner Lehrveranstaltungen möglich ist (Ausnahme: Studierende anderer deutscher übersetzungswissenschaftlicher Institute können u.U. auch in ein höheres Semester eingestuft werden.)

2.3 WÄHREND DES STUDIUMS

2.3.1 WELCHE LEHRVERANSTALTUNGEN BELEGE ICH?

Die Lehrveranstaltungen, die Sie ordnungsgemäß in den jeweiligen Semestern besuchen sollen, sind in der **Modularisierung** (eine tabellarische Übersicht der zu belegenden Veranstaltungen nach Semester, Leistungspunkte und Bereich) **am Ende der Prüfungsordnung** angegeben.

Sie können dann im <u>LSF</u>, dem **elektronischen Vorlesungsverzeichnis** gezielt suchen, wann und wo die zu besuchenden Kurse angeboten werden und Ihren Stundenplan zusammenstellen. Bei im LSF mehrfach angebotenen Veranstaltungen innerhalb derselben Unterrubrik (Parallelveranstaltungen) haben Sie freie Wahl.

Im LSF können Sie auch nach Personen – alle **Mitarbeitende der Universität Heidelberg** sind dort mit ihren Kontaktdaten, Funktionen und ggf. Lehrveranstaltungen aufgeführt -, **Gebäuden und Räumen** suchen, Ihre bisherigen Noten einsehen und das Notentranskript ausdrucken.

Für die **Neuimmatrikulierten** findet gleich am Anfang der ersten Semesterwoche (Mitte Oktober) eine **Einführungsveranstaltung** am lÜD statt. Dabei wird unter anderem erklärt, wie man den Studienplan für das 1. Semester zusammenstellt.

2.3.2 WAS IST EIN MODUL?

Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen derselben zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält (vgl. PO, §4).

Es wird unterschieden zwischen

- **Pflichtmodulen**, die von allen Studierenden absolviert werden müssen,
- Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen auswählen können,
- Wahlmodulen, bei denen die Studierenden eine freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches haben.

Im **Modulhandbuch** können Sie die genaue Beschreibung der verschiedenen Module nachlesen (Form der Veranstaltung, Arbeitsaufwand, Leistungspunkte, Inhalte, Lernziele, Leistungsnachweise etc.).

2.3.3 WAS SIND "STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN"?

Es handelt sich um Prüfungen, die im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt werden. Die Form der Leistungserbringung ist im Modulhandbuch vorgegeben und wird im LSF und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Semesterbegleitende Abschlussprüfungen finden i.d.R. in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit statt.

2.3.4 WIE OFT KÖNNEN STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN WIEDERHOLT WERDEN?

Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zwei Mal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumen des nächstmöglichen Wiederholungstermins erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden (vgl. PO, §19).

Für die Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen gibt es einen **zentralen Prüfungswiederholungstermin**. In der Regel ist er am letzten Mittwoch vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters. Die genauen Angaben zum Termin (Datumsbestätigung, Uhrzeit und Raum) werden vom Prüfungsamt über die IÜD-Seite und Aushänge am Institut rechtzeitig bekanntgegeben.

2.3.5 DARF ICH EINE STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNG WIEDERHOLEN, UM MEINE NOTE ZU VERBESSERN?

Nein. Die Wiederholung von bestandenen Prüfungen ist ein Verstoß gegen die Prüfungsordnung (vgl. PO §19).

2.3.6 IST EIN WECHSEL DER SPRACHKOMBINATION MÖGLICH?

In manchen Fällen und in früheren Semestern ist es möglich. Über Ihren spezifischen Fall beraten Sie gerne Ihre Fachstudienberater und das IÜD-Prüfungsamt.

2.3.7 WAS IST DIE ORIENTIERUNGSPRÜFUNG?

Durch die Orientierungsprüfung wird frühzeitig festgestellt, ob der Studierende über das Grundwissen für das Fachgebiet verfügt und für das Studium geeignet ist.

Die Orientierungsprüfung findet spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters statt: Sie ist studienbegleitend und besteht aus dem Erwerb von 20 LP in den Bereichen Übersetzen und Wissenschaft (vgl. PO, Anlage 1 bzw. 2 unter Fachwissenschaft, B- sowie C-Sprache).

Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen, die erst bei der zweiten Wiederholung bestanden wurden, können nicht für die Orientierungsprüfung herangezogen werden.

Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist, einmal im folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten (vgl. PO, § 3, 6-8).

2.3.8 WAS VERSTEHT MAN UNTER DEM WAHLMODUL "ÜBERGREIFENDE KOMPETENZEN"?

Zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) zählen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen.

Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern der Vermittlungskompetenz (u. a. Rhetorik, Präsentation, Moderation, Sprecherziehung) und der interkulturellen und interdisziplinären Studien sowie die Aneignung von berufspraktischen Erfahrungen. Es wird unterschieden zwischen den Bereichen

- Schlüsselkompetenzen (persönlichkeitsbezogene und berufsbezogene; dazu gehören Selbstbestimmungs-, Handlungs-, Lern- und soziale Kompetenzen) und
- Zusatzqualifikationen (allgemeine und berufsbezogene; dazu gehören z. B. Informationstechnologien, Medien, Studium Generale etc.).

Die 20 Leistungspunkte des Moduls "Übergreifende Kompetenzen" müssen aus den beiden Kategorien "Schlüsselkompetenzen" und "Zusatzqualifikationen" gesammelt werden; beide Kategorien sollen jeweils einen Umfang von mindestens 5 der insgesamt 20 im Bachelor-Studium geforderten LP umfassen.

Die Anrechnung von Leistungen, die vor der Aufnahme des Studiums erbracht wurden, ist bei Vorlage entsprechender Nachweise im Umfang von insgesamt maximal 8 LP möglich. Ausgeschlossen sind dabei Leistungen, die während des Schulbesuchs erbracht wurden.

Die wichtigsten Informationen zum Erwerb von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und alle Fragen zur Anrechnung finden Studierende in der Anlage 3 der PO und im Merkblatt zu den ÜK.

Studierende werden ausdrücklich angehalten, innerhalb dieses Moduls **Kurse des Zentralen Sprachlabors** (Sprachkurse, Rhetorik, Sprechbildung...), **Veranstaltungen** zum Einstieg in den Beruf vom <u>Career Service</u> und **studienbezogene Auslandsaufenthalte** abzulegen.

2.3.9 INTEGRIERTES AUSLANDSPRAKTIKUM

Im Modul 18 - Übergreifende Kompetenzen müssen alle Studierende ein (mindestens) sechswöchiges berufsbezogenes Praktikum im fremdsprachigen Sprachraum absolvieren (vgl. PO, §3 und 9). Das institutsinterne <u>Praktika-Center</u> unterstützt Sie bei der Suche nach geeigneten Stellen. Es vermittelt fächerübergreifende Praktikumsplätze, bei denen nicht nur fachliche, sondern auch sprachliche Kompetenzen erweitert werden. **Die Anrechnung Ihres Praktikums wird ausschließlich von der Koordinationsstelle des Praktika-Centers vorgenommen.**

2.3.10 KANN ICH EIN ERASMUS-SEMESTER IM AUSLAND ABSOLVIEREN?

Ja! Wir fördern den Auf- und Ausbau der akademischen Beziehungen mit Universitäten in allen an unserem Institut vertretenen Sprachräumen. In diesem Sinne unterstützt das IÜD den

Studierendenaustausch mit dem ERASMUS-Programm und empfiehlt das Ablegen von mindestens einem Auslandsaufenthalt während des Studiums nachdrücklich.

Ausführliche Informationen zu allen Austauschprogrammen und zu den Erasmus-Koordinatoren finden Sie auf hier.

Für **Studierende mit Spanisch** als B- oder C-Sprache besteht die zusätzliche Möglichkeit, ein im Studium integriertes zusätzliches Auslandsjahr, das zum **Bachelor Plus**-Abschluss führt, in Spanien abzulegen (vgl. §3 hier).

2.3.11 WIE KANN ICH MICH FÜR EIN STIPENDIUM FÜR DEN AUSLANDSAUFENTHALT BEWERBEN?

Wenden Sie sich bitte an die <u>Erasmus-Beauftragten</u> der jeweiligen Abteilungen (siehe Links unter 2.3.10). Sie geben Ihnen hierzu gerne Auskunft.

2.3.12 BACHELORARBEIT

2.3.12.1 WANN SOLLTE DIE BACHELORARBEIT ANGEMELDET WERDEN?

Spätestens innerhalb von drei Wochen nach Absolvieren der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung muss der Prüfling die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen (zur Bachelorarbeit, Abgabe und Bewertung, vgl. PO §16-17 und Modulhandbuch, Modul 19, S. 30).

2.3.12.2 KANN MAN MIT DEM ERSTELLEN DER BACHELORARBEIT FRÜHER BEGINNEN?

Ja, in Absprache mit dem Erstbetreuer (in der Regel der Abteilungsleiter) besteht die Möglichkeit, mit der Anfertigung der Bachelorarbeit früher zu beginnen. Die Einbindung in bereits bestehenden Forschungsgruppen am IÜD ist ausdrücklich erwünscht und erleichtert die Erstellung Ihrer Bachelorarbeit, da Sie von den Gruppenstrukturen und -unterstützung profitieren. Zudem werden Ihre Forschungsergebnisse ein Teil eines größeren Ganzen.

2.3.12.3 WIE LANGE BETRÄGT DIE BEARBEITUNGSZEIT?

Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt **zwei Monate**.

2.3.12.4 DARF DIE ABGABEFRIST VERLÄNGERT WERDEN?

In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer **um bis 2 Wochen** (während eines Teilzeitstudiums um bis zu 4 Wochen) verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten (vgl. PO §16,5).

2.3.12.5 WER IST ERSTPRÜFER, WER ZWEITPRÜFER DER ARBEIT?

Die Bachelorarbeit behandelt ein Thema aus dem Bereich der B-Sprache. Betreuer der Arbeit ist der jeweilige Abteilungsleiter. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet (vgl. PO §17,3).

2.3.12.6 WIE VIELE AUSGABEN DER ARBEIT MÜSSEN EINGEREICHT WERDEN?

Die Bachelorarbeit ist in einer Printversion sowie in elektronischer Form (MS-Word- oder PDF-Datei, auf 2 CD-ROMs einzureichen) fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen (vgl. PO §17,1).

2.4 NACH DEM BACHELOR-STUDIUM

Mit dem Bachelorabschluss finden Absolventinnen und Absolventen Beschäftigung in international agierenden Unternehmen, in der interkulturellen Beratung, bei Übersetzungsagenturen und Sprachdiensten, Softwarefirmen und Medienorganisationen.

Hilfe beim Berufseinstieg: Career Service der Universität Heidelberg

Alle Absolventen unserer Studiengänge sind herzlich eingeladen, Teil der IÜD-Alumnigruppe im Alumni-Netzwerk Heidelberg Alumni International (HAI) der Universität Heidelberg zu werden. Nach Ihrer kostenfreien Registrierung können Sie sich auch über den beruflichen Werdegang unserer Absolventen informieren.

Mit einem überdurchschnittlich erfolgreich erworbenen Bachelorabschluss in Übersetzungswissenschaft können Sie sich für die weiterführenden postgradualen Studiengänge M.A. Übersetzungswissenschaft oder M.A. Konferenzdolmetschen bewerben (s. unten).

2.4.1 KONTAKT

Für weitere fachspezifische Fragen können Sie sich an die <u>Fachstudienberater</u> der einzelnen Abteilungen wenden.

Für Zulassungsfragen können Sie sich an die Prüfungsamtsleitung, <u>claudia.huber@iued.uni-heidelberg.de</u>, wenden.

3. STUDIENGANG BACHELOR PLUS ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT SPANISCH

Der Studiengang Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch ist eine **internationale Verlaufsvariante** des bestehenden Studiengangs B.A.-Übersetzungswissenschaft für besonders qualifizierte **Studierende mit Spanisch als B- oder C-Sprache**. Es handelt sich um ein **vierjähriges** B.A.-Programm (240 LP), in dessen Rahmen deutsche Studierende ein integriertes Auslandsjahr in Spanien absolvieren:

- als zweisemestrigen Studienaufenthalt an einer Partneruniversität in Spanien, oder
- als eine Kombination aus einem einsemestrigen Studium und einem einsemestrigen Praxissemester.

Ausführliche Informationen zum Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch (Verlaufsoptionen, Partneruniversitäten, Erfahrungsberichte usw.) entnehmen Sie der Programmwebseite: www.uni-heidelberg.de/iued_baplus_spanisch

4. BACHELOR OF ARTS IN TRANSLATION STUDIES FOR INFORMATION TECHNOLOGIES (B.A. TSIT)

4.1 INTERESSE AM STUDIUM

4.1.1 WARUM BACHELOR OF ARTS IN TRANSLATION STUDIES FOR INFORMATION TECHNOLOGIES?

Mit der Einrichtung dieses Studiengangs wird auf den steigenden Bedarf an Übersetzern und Übersetzerinnen reagiert, die sowohl **sprach- und kulturwissenschaftlich** als auch **ingenieurwissenschaftlich** ausgebildet sind. Im Bereich der **Informationstechnologien** werden heute von Übersetzern nicht nur **herausragende Fremdsprachenkompetenzen** verlangt, sondern auch ein **fundiertes fachtechnisches Wissen**.

Der akkreditierte Studiengang wird von der **Universität Heidelberg** in Kooperation mit der **Hochschule Mannheim** angeboten. Er richtet sich an BewerberInnen, die **überdurchschnittliche Englisch- und Deutschkenntnisse** ebenso mitbringen wie ein **Interesse für Technik und Medien**. Die BewerberInnen sollten außerdem ein naturwissenschaftlich-mathematisches Interesse und eine Neigung für die technische Fachübersetzung mitbringen.

Gegenstand des Studiums sind Theorien und Methoden der Übersetzungswissenschaft, der Umgang mit elektronischen Hilfsmitteln, das Fachübersetzen von technischen Dokumentationen sowie die Lokalisierung von Software und Websites. An der Hochschule Mannheim werden informationstechnische und ingenieurwissenschaftliche Inhalte vermittelt. Der Studiengang ist somit fachthematisch im Bereich der Informationstechnologien und der *Translation Studies* angesiedelt.

Die Studieninhalte sind so konzipiert, dass sich den Absolventen und Absolventinnen bei kurzer Berufsfindungsphase Zugänge zu qualifizierten Berufen im Bereich der technischen Übersetzung, der Softwarelokalisierung, der Technischen Dokumentation und des *Web-Publishing* im Kontext der *Information Technologies* eröffnen.

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Dabei ist die Vorlesungszeit in Heidelberg im sechsten Semester auf 2 Monate verkürzt, damit die Studierenden die Möglichkeit haben, eine Bachelorarbeit zu bearbeiten.

Die <u>Prüfungsordnung</u> (im Folgenden kurz: **PO**) regelt den gesamten Ablauf Ihres Bachelor-Studiums. Am Ende der PO finden Sie auch einen hilfreichen Modellstudienplan nach Semestern und Modularisierung.

4.1.2 WELCHE SPRACHEN KANN ICH STUDIEREN?

Sie studieren immer automatisch die beiden Sprachen Englisch und Deutsch. Im Modul 5 haben Sie zudem die Möglichkeit, mehrere Übersetzungslehrveranstaltung im Französischen oder im Spanischen auszuwählen.

4.1.3 WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS ICH ERFÜLLEN UND WIE GUT MÜSSEN MEINE VORKENNTNISSE IN DEN GEWÄHLTEN SPRACHEN SEIN?

Es ist zu unterscheiden zwischen den grundlegenden Voraussetzungen, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind und den formalen Voraussetzungen, die für das Bewerbungsverfahren oder die Einschreibung erforderlich sind (siehe Bewerbung 4.1.5). Voraussetzung ist zunächst die Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss (vgl. Hochschulzugangsberechtigung); unabdingbar ist ein sehr guter Umgang mit der deutschen Sprache. In Englisch werden Kenntnisse vorausgesetzt, die durch einen mindestens dreijährigen Gymnasialunterricht erworben wurden.

Im Fokus des Studiums steht die Vermittlung der Übersetzungskompetenz, nicht der Sprachkompetenz!

Idealerweise haben Sie die Schulsprachen Englisch und Deutsch als Leistungskurs oder Kernfach bzw. Hauptfach belegt.

4.1.4 UND WENN DEUTSCH NICHT MEINE MUTTERSPRACHE IST?

Immatrikulieren dürfen Sie sich, wenn Sie Ihre <u>Deutschkenntnisse</u> nachweisen können (Zertifikat <u>DSH</u>). Hierzu wenden Sie sich an das Dezernat für Internationale Beziehungen der Universität Heidelberg.

4.1.5 BEWERBUNG/EINSCHREIBUNG

Der Studiengang ist zurzeit nicht bewerbungspflichtig, d.h. Sie können sich einfach innerhalb der Immatrikulationsfrist (September) einschreiben.

Ausnahme: Ausländische Staatsangehörige müssen sich in jedem Fall zwischen dem 01. Juni und dem 15. Juli online bewerben!

Voraussetzung für den Bachelor-Studiengang ist jedoch in jedem Fall die Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss (vgl. <u>Hochschulzugangsberechtigung</u>).

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden!

Die Bewerbung bzw. Einschreibung erfolgt ausschließlich über die Universität Heidelberg (es bedarf keiner zusätzlichen Bewerbung oder Einschreibung an der Hochschule Mannheim).

4.1.6 BEKOMME ICH IN ZULASSUNGSFREIEN FÄCHERN IN JEDEM FALL EINEN STUDIENPLATZ?

Studieninteressierte mit deutscher Staatsangehörigkeit bekommen, wenn sie eine gültige Hochschulzugangsberechtigung besitzen und sich fristgemäß mit den erforderlichen <u>Unterlagen</u> einschreiben, in jedem Fall einen Studienplatz. Internationale Studien-interessierte müssen sich fristgerecht zwischen dem 01. Juni und dem 15. Juli bewerben.

4.1.7 WIE SCHREIBE ICH MICH IN ZULASSUNGSFREIE FÄCHER EIN?

Hierfür kann man sich im September online einschreiben.

Ausnahme: Ausländische Studieninteressierte ohne EU- oder EWR-Staatsangehörigkeit sowie Bildungsinländer müssen sich in jedem Fall bewerben (vgl. 4.1.5)!

4.1.8 WELCHE UNTERLAGEN SIND BEI DER EINSCHREIBUNG EINZUREICHEN?

Die bei der Einschreibung einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte folgendem Link.

4.1.9 IST EINE ANRECHNUNG DER STUDIENZEITEN MÖGLICH?

Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (vgl. PO, §7). Genauere Informationen über die Vorgehensweise erhalten Sie im Prüfungsamt des IÜD (Zi. 008) und bei den jeweiligen Fachstudienberatern.

Allgemein gilt, dass nur eine Anrechnung einzelner Lehrveranstaltungen möglich ist.

Zu Fragen über die genauen <u>Einschreibemodalitäten</u> wenden Sie sich bitte direkt an die <u>Zentrale Studienberatung</u>, die Sie unter der E-Mail-Adresse studium@uni-heidelberg.de bzw. telefonisch unter +49 6221 54 54 54 erreichen.

Für fachspezifische Informationen zu den Inhalten und dem Ablauf des Studiums und für eine individuelle studienbezogene Beratung stehen Ihnen die Fachstudienberater zur Verfügung (vgl. Kontakt 4.3.2).

4.1.10 WIE HOCH IST DIE TEILNEHMERZAHL EINER VERANSTALTUNG?

In der Regel umfasst jeder Jahrgang höchstens 20-30 Studierende, die alle dieselben Veranstaltungen gemeinsam besuchen.

4.1.11 WIE VIEL HINTERGRUNDWISSEN IN MATHEMATIK UND TECHNIK WIRD BENÖTIGT?

Es werden zwar keine spezifischen Vorkenntnisse vorausgesetzt, allerdings sollten Sie eine Neigung zu naturwissenschaftlich-technischen Inhalten mitbringen. Zu den Studieninhalten an der HS Mannheim zählen auch mehrere Mathematikkurse sowie Kurse in der Informations- und Elektrotechnik inklusive Programmieraufgaben in Java u.a. Diese Kurse entsprechen zwar keiner vollen Ingenieurausbildung, doch belegen die TSIT-Studenten einige Kurse zusammen mit Studierenden der Ingenieurwissenschaften.

4.2 WÄHREND DES STUDIUMS

4.2.1 WELCHE LEHRVERANSTALTUNGEN BELEGE ICH?

Die Lehrveranstaltungen, die Sie ordnungsgemäß in den jeweiligen Semestern besuchen, sind im Modellstudienplan am Ende der Prüfungsordnung angegeben.

Die genauen Wochentage und Uhrzeiten der Veranstaltungen sind auf Heidelberger Seite im elektronischen Vorlesungsverzeichnis <u>LSF</u> zu finden und ergeben sich auf Mannheimer Seite aus der Kombination aus <u>Stundenraster</u> und <u>Stundenplan-Datenbank</u>.

Im LSF finden Sie zudem die Kontaktdaten und Sprechzeiten der Universitätsmitarbeiter. Sie können auch Ihren Stundenplan elektronisch erstellen, Ihre bisherigen Noten einsehen und Notentranskripte ausdrucken.

4.2.2 WAS IST EIN MODUL?

Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen derselben zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält. (vgl. PO, §4).

Es wird unterschieden zwischen

- **Pflichtmodulen**, die von allen Studierenden absolviert werden müssen.
- **Wahlpflichtmodulen**, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen auswählen können.
- **Wahlmodulen**, bei denen Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.

Im Modulhandbuch können Sie die genaue Beschreibung der verschiedenen Module nachlesen (Form der Veranstaltung, Arbeitsaufwand, Leistungspunkte, Inhalte, Lernziele, Leistungsnachweise etc.).

4.2.3 WAS IST DIE ORIENTIERUNGSPRÜFUNG?

Durch die Orientierungsprüfung wird frühzeitig festgestellt, ob der Studierende über das Grundwissen für das Fachgebiet verfügt und für das Studium geeignet ist.

Die Orientierungsprüfung findet **studienbegleitend** statt und ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Die Orientierungsprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- 1. Einführung in Theorien, Methoden und die Praxis der Übersetzungswissenschaft
- 2. Informatik 1

Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist, einmal im folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten (vgl. PO § 3, 3-4).

4.2.4 UND WENN ICH INTERESSE AN EINEM WEITERFÜHRENDEN M.A.-STUDIUM IM BEREICH ÜBERSETZEN ODER DOLMETSCHEN HABE?

In diesem Fall sollten Sie sich frühzeitig mit Ihrem Fachstudienberater in Verbindung setzen und die Details zur Wahl einer zweiten Fremdsprache sowie weitere Voraussetzungen klären. Damit deutsche TSIT-Studierende die dafür notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erwerben/beibehalten können, bietet es sich an, während des B.A.-Studiums das Modul 5a zu belegen und ggf. bereits zuvor ergänzend Sprachkurse bzw. -prüfungen in der jeweiligen Sprache (z.B. beim Zentralen Sprachlabor) zu belegen.

Die <u>l\u00fcD-Seite</u> ist auch eine wichtige Anlaufstelle f\u00fcr erste Informationen.

4.2.5 IST EIN AUSLANDSSEMESTER ODER EIN PRAKTIKUM IM IN- ODER AUSLAND PFLICHT?

Ja, die Prüfungsordnung sieht einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt oder ein integriertes Praktikum mit einer Mindestdauer von 6 Wochen vor (vgl. PO, §12).

Zusätzliche **freiwillige Praktika** während der vorlesungsfreien Zeit sind **sehr förderlich** für den weiteren Studienverlauf und die spätere Berufswahl. Das <u>Praktika-Center</u> des lÜD unterstützt Sie bei der Suche nach geeigneten Stellen. Werden freiwillige Praktika im Ausland absolviert, können diese gemäß der PO und nach Rücksprache mit der Koordinationsstelle des Praktika-Centers als Übergreifende Kompetenz angerechnet werden.

4.2.6 KANN ICH EIN ERASMUS-SEMESTER IM AUSLAND ABSOLVIEREN?

Ja. Das IÜD fördert den Auf- und Ausbau der akademischen Beziehungen mit ausländischen Universitäten zur Erhöhung der Studierendenmobilität und die Förderung ihrer Internationalität und Interkulturalität. In diesem Sinne unterstützen wir den Austausch von Studierenden im Rahmen des ERASMUS-Programms.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Programmen und die Angaben unseres Erasmus-Beauftragten für Englisch erhalten Sie hier.

4.2.7 WIE KANN ICH MICH FÜR EIN STIPENDIUM FÜR DEN AUSLANDSAUFENTHALT BEWERBEN?

Wenden Sie sich bitte an die Erasmus-Beauftragten der jeweiligen Abteilungen (s. Link unter 4.2.6). Sie geben Ihnen hierzu gerne Auskunft.

4.2.8 BACHELORARBEIT

4.2.8.1 WANN SOLLTE DIE BACHELORARBEIT ANGEMELDET WERDEN?

Die Bachelorarbeit muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Absolvieren der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung angemeldet werden.

4.2.8.2 KANN MAN MIT DEM ERSTELLEN DER BACHELORARBEIT FRÜHER BEGINNEN?

Ja, **in Absprache mit dem Erstbetreuer** (in der Regel der Abteilungsleiter) besteht die Möglichkeit, mit der Anfertigung der Bachelorarbeit früher zu beginnen.

4.2.9 WIE LANGE BETRÄGT DIE BEARBEITUNGSZEIT?

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen.

4.2.10 DARF DIE ABGABEFRIST VERLÄNGERT WERDEN?

In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu 2 Wochen verlängert werden (vgl. PO, §15). Hierfür muss ein formloses Schreiben mit einer Begründung für die Verlängerung im Prüfungsamt eingereicht werden.

4.2.11 WER IST ERSTBETREUER, WER ZWEITBETREUER DER ARBEIT?

Erstbetreuer der Arbeit ist entweder der Abteilungsleiter der Englischen Abteilung am IÜD oder einer der Professoren für den Studiengang TSIT an der Hochschule Mannheim. Zweitbetreuer der Arbeit ist entweder der Abteilungsleiter der Englischen Abteilung am IÜD oder einer der Professoren für den Studiengang TSIT an der Hochschule Mannheim.

4.2.12 WIE VIELE AUSGABEN DER BACHELORARBEIT MÜSSEN EINGEREICHT WERDEN?

Es müssen eine Printausgabe und zwei elektronische Versionen auf CD-ROM (MS-Word- oder PDF-Datei) im Prüfungsamt eingereicht werden.

4.2.13 WANN FINDET DIE MÜNDLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG ZUR VERTEIDIGUNG DER BACHELORARBEIT STATT?

Die mündliche Abschlussprüfung findet **spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit** statt. Es ist nicht notwendig, sich für diese Abschlussprüfung für das darauffolgende Wintersemester zurückzumelden.

4.3 NACH DEM BACHELOR-STUDIUM

4.3.1 WELCHE BERUFSAUSSICHTEN HABEN ABSOLVENTEN DES B.A. TSIT?

Der Studiengang schlägt eine Brücke zwischen einem ingenieurwissenschaftlichen Studium an der Hochschule und einem geisteswissenschaftlich ausgerichteten Studium an der Universität. Die Absolventen haben **Zugang zu hochqualifizierten Berufen**, beispielsweise im Bereich der **technischen Übersetzung und Dokumentation**, der **Softwarelokalisierung** und des **mehrsprachigen Webpublishing**. Der Bedarf an qualifizierten, wissenschaftlich ausgebildeten Übersetzern in diesem Bereich wird in den kommenden Jahren noch weiter steigen.

Unterstützung beim Berufseinstieg erhalten Sie beim Career Service der Universität Heidelberg.

Alle Absolventen unserer Studiengänge sind herzlich eingeladen, Mitglieder der lÜD-Alumnigruppe von Heidelberg Alumni Internationale (HAI), dem <u>Alumni</u>-Netzwerk der Universität Heidelberg zu werden. Nach ihrer kostenfreien Registrierung können Sie sich auch über den beruflichen Werdegang unserer Absolventen informieren.

4.3.2 KONTAKT

Für weitere fachstudienbezogene Fragen stehen Ihnen die Fachstudienberater im B.A. TSIT zur Verfügung.

Fachstudienberater Heidelberg:

Michael Prien Sprechstunde: siehe <u>hier</u>

Raum: IÜD -121

Institut für Übersetzen und Dolmetschen

Plöck 57a

69117 Heidelberg

Tel.: +49-(0)6221-54 72 59

E-Mail: fachstudienberatung.englisch@iued.uni-heidelberg.de

Studiendekan Mannheim:

Prof. Dr.-Ing. Christof Huebner Geb. B/ 2. OG/ Raum 206 Tel.: +49 (0) 621 292 6251

E-Mail: c.huebner@hs-mannheim.de

5. MASTER OF ARTS ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT

Mit einem überdurchschnittlich erfolgreich erworbenen Bachelorabschluss in Übersetzungswissenschaft können Sie sich für die weiterführenden postgradualen Studiengänge M.A. Übersetzungswissenschaft oder M.A. Konferenzdolmetschen bewerben (s. unten).

5.1 INTERESSE AM STUDIUM

5.1.1 WARUM MASTER OF ARTS IN ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT?

Der Studiengang ist so konzipiert, dass sich nach dem Studium Zugänge zu gehobenen Positionen in internationalen Organisationen (UNO, NATO, EU-Institutionen), Ministerien, Behörden, diplomatischen Auslandsvertretungen, Verlagen, Unternehmen sowie in Forschung und Lehre an Hochschulen und in wissenschaftsnahen Einrichtungen eröffnen. Darüber hinaus bietet der Abschluss Master of Arts die Voraussetzung für eine anschließende Promotion zum Dr. phil.

5.1.2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft werden den Studierenden erweiterte wissenschaftliche Kenntnisse und einschlägige Fertigkeiten in den betreffenden Fachgebieten in der A-, B- und/oder C-Sprache vermittelt. Die Absolvierenden beherrschen ihre Fremdsprachen auf dem Niveau C2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Sie verfügen über umfassende Kenntnisse im Bereich der Sprach-, Kultur- und Translationswissenschaft sowie über die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten. Darüber hinaus verfügen sie über weiterführende Kompetenzen in neuen Technologien, Techniken und Methoden der (Fach)übersetzung sowie der mehrsprachigen Terminologielehre und über eine wissenschaftlich fundierte Kulturkompetenz und somit über eine sprachmittlerische Handlungskompetenz auf hohem Niveau.

Detaillierte Informationen über die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele und die beruflichen Perspektiven lesen Sie bitte im <u>Modulhandbuch</u>.

Die **Regelstudienzeit** für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit **vier Semester**. Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahl(pflicht)bereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP).

Die <u>Prüfungsordnung</u> (im Folgenden kurz: **PO**) regelt den gesamten Ablauf Ihres M.A.-Studiums. Am Ende des Dokuments finden Sie auch hilfreiche Modellstudienpläne nach Semestern und

Modularisierung. Das <u>Modulhandbuch</u> beschreibt die Module und die zugehörigen Einzelveranstaltungen.

Wir empfehlen, beide Dokumente herunterzuladen, als Referenz auszudrucken und genau durchzulesen!

5.1.3 WELCHE SPRACHEN KANN ICH STUDIEREN?

Das Sprachangebot umfasst **Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch** (aktuell nur als C-Sprache), **Russisch und Spanisch**. Deutsch ist in jedem Fall als A-Sprache oder als B-Sprache zu wählen.

5.1.4 WELCHE SPRACHKOMBINATIONEN KANN ICH STUDIEREN?

- SPRACHKOMBINATION ABC (mit Deutsch als A-Sprache)
 zwei Sprachen aus dem Sprachangebot (B-Sprache und C-Sprache) in Beziehung zur A-Sprache Deutsch
- SPRACHKOMBINATION ABC (mit A-Sprache ≠ Deutsch)
 mögliche ABC-Variante mit fester Sprachkombination: Deutsch als B- und Englisch als CSprache in Beziehung zur A-Sprache Französisch, Italienisch oder Spanisch
- SPRACHKOMBINATION ACCC drei Sprachen aus dem Angebot des Instituts (C1-, C2-, und C3-Sprache) in Beziehung zur A-Sprache Deutsch
- SPRACHKOMBINATION AB (mit A-Sprache ≠ Deutsch)
 eine Sprache aus dem Angebot des Instituts, wenn diese als A-Sprache gelten soll und Deutsch
 notwendigerweise als B-Sprache fungiert.

Seit dem Wintersemester 2018/19 ist die **internationale Double Degree Variante** "Fachübersetzen und Kulturmittung" der Universitäten Heidelberg und Salamanca (Spanien) für Studierende mit Spanisch eingerichtet (vgl. 6 hier)

5.1.5 WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS ICH ERFÜLLEN UND WIE GUT MÜSSEN MEINE VORKENNTNISSE IN DEN GEWÄHLTEN SPRACHEN SEIN?

Der M.A. Übersetzungswissenschaft ist **ein konsekutiver Studiengang mit Zugangsbeschränkung,** d.h. er setzt zwingend ein vorausgegangenes Studium und bestimmte Bedingungen voraus.

Die genauen Zugangsvoraussetzungen sind in der geltenden <u>Zulassungsordnung</u> geregelt. Die wichtigsten formalen Voraussetzungen sind

- 1) ein **mit überdurchschnittlichem Erfolg** (in der Regel mind. **Abschlussnote 2,3**) **erworbener Abschluss** im Studiengang Übersetzungswissenschaft (B.A. Übersetzungswissenschaft, Diplom-Übersetzer, Diplom-Dolmetscher) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere sprach- und kulturwissenschaftliche Studiengänge. Das vorausgegangene Studium muss eine Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren haben (vgl. Zulassungsordnung);
- 2) eine sehr gute aktive und passive Sprach- und Kulturkompetenz in den zu belegenden Sprachen (**mind. Niveau C1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens). Der Nachweis kann über den Bachelor-Abschluss oder über anerkannte Sprachzertifikate erfolgen. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.
- 5.1.6 ICH HABE EINEN BACHELOR IM FACH ÜBERSETZUNGS-WISSENSCHAFT AN EINER FACHHOCHSCHULE ABSOLVIERT. KANN ICH MICH TROTZDEM BEWERBEN?

Ja.

5.1.7 ICH HABE NOCH KEINEN BACHELOR IM FACHBEREICH ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT ODER IN EINEM SPRACH- BZW. KULTURWISSENSCHAFTLICHEN STUDIENGANG. KANN ICH TROTZDEM DEN M.A. ÜBERSETZUNGS-WISSENSCHAFT MACHEN?

Nein, Sie müssen zunächst einen Bachelor im Fach Übersetzungswissenschaft oder einen als gleichwertig anerkannten Studiengang (z.B. Diplom-Übersetzer, philologischer Studiengang, Magisterstudiengang Sprachwissenschaften oder Kulturwissenschaften, etc.) absolvieren, da der M.A. Übersetzungswissenschaft ein konsekutiver Studiengang ist und somit umfangreiche Kenntnisse im Fach Übersetzungswissenschaft voraussetzt. Das lÜD bietet einen B.A. Übersetzungswissenschaft (bzw. eine internationale vierjährige Variante für Studierende mit Spanisch) an. Ein Bachelor der Übersetzungswissenschaft kann jedoch auch an anderen Hochschulen bzw. an einer Fachhochschule absolviert werden.

5.1.8 ZUGANGSVERFAHREN FÜR DEN STUDIENGANG M.A. ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der geltenden <u>Zulassungsordnung</u> festgelegt. Das Zugangsverfahren unterscheidet sich je nachdem, ob der Interessent Deutscher bzw. Bildungsinländer oder Bildungsausländer (internationaler Staatsangehöriger) ist.

5.1.8.1 DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE UND BILDUNGSINLÄNDER

Deutsche Staatsangehörige und Bildungsinländer (internationale Studieninteressierte mit deutschen Zeugnissen) können sich ohne vorherige online Bewerbung¹ bei der Vorlesungsbeginn Universitätsverwaltung M.A. bis kurz vor (im Oktober) in den Übersetzungswissenschaft immatrikulieren.

WICHTIG:

Erforderlich für die Immatrikulation ist außer den üblichen Unterlagen eine **Zugangsbescheinigung** eines **IÜD-Fachvertreters**, die bestätigt, dass der Interessierte die Zugangsvoraussetzungen (z.B. Hochschulabschluss, Abschlussnote, Sprachkompetenz...) nach der geltenden Zulassungsordnung für die Aufnahme in den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft **erfüllt**.

Die Zugangsbescheinigung (hier) wird vom **Zulassungsausschuss des lÜD** (Achtung, <u>nicht</u> der zentralen Verwaltung!) ausgestellt. Dazu müssen Sie die laut **Zulassungssatzung erforderlichen Unterlagen bzw. Nachweise** bei der lÜD-Verwaltungsleitung (<u>claudia.huber@iued.uniheidelberg.de</u>) fristgerecht vorlegen:

- Kopie des **Hochschulzeugnisses (Bachelor)** einschließlich einer Auflistung aller benoteten und bestandenen Leistungsnachweise pro Semester (Transcript of Records).
 - Sofern der Studienabschluss noch nicht vorliegt, kann eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Studienleistungen (Transcript of Records) idealerweise inklusive Durchschnittsnote eingereicht werden. Die Hochschule muss ebenfalls bestätigen, dass das aktuelle Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Wintersemesters abgeschlossen sein wird.
- Nachweise der Sprachkompetenz in den zu belegenden Sprachen (mind. Niveau C1)
- Nachweise über evtl. Studien- und/oder Praktika-Aufenthalte im Ausland
- Nachweise über evtl. Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

Ihre Unterlagen werden an die Zulassungsausschüsse zur Prüfung und Bestätigung der Eingangsvoraussetzungen weitergeben. Sind diese erfüllt, wird Ihnen ein **Zugangsbescheid** ausgestellt, den Sie später **für die Immatrikulation** der Universitätsverwaltung einreichen müssen. Frau Huber ist auch Ihre Ansprechpartnerin für weitere Informationen zu Zugangsfragen.

¹ <u>Ausnahme</u>: Für **nationale Interessenten** am Double Degree M.A.-Studiengang Heidelberg/Salamanca "Fachübersetzen und Kulturmittlung" gilt der **15. Juni als Bewerbungsfrist** (vgl. § 5.1.9 und § 6 hier).

Eine Beschreibung des <u>Immatrikulationsverfahrens</u> und die erforderlichen Unterlagen für eine Einschreibung als Studierende der Universität Heidelberg finden Sie in den Seiten der zentralen Studierendenadministration.

5.1.8.2 INTERNATIONALE STAATSANGEHÖRIGE

Internationale Staatsangehörige mit ausländischen Zeugnissen müssen sich form- und **fristgerecht bewerben**, indem sie den Antrag auf <u>Zulassung</u> mit allen erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das 1. Fachsemester an folgende Adresse senden:

Dezernat Internationale Beziehungen der Universität Heidelberg Zulassungsstelle Masterprogramme Seminarstraße 2 D - 69117 Heidelberg

Der Bewerbungszeitraum ist vom 1. Mai bis zum 15. Juni (für das folgende Wintersemester).

Die Prüfung des ausländischen Hochschulabschlusses erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens durch die zentrale Zulassungsstelle für ausländische Studierende der Universität Heidelberg. Über das Ergebnis Ihres Zulassungsantrags werden Sie (in etwa zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist) vom Dezernat Internationale Beziehungen informiert.

5.1.8.3 Deutsche und internationale BewerberInnen der internationalen Doppelabschlussvariante "Fachübersetzen Und Kulturmittlung" (Universität Heidelberg-Universidad de Salamanca)

Für **Studieninteressierten mit Spanisch** in der Sprachkombination bietet das IÜD gemeinsam mit der Fakultät für Übersetzen und Dokumentation der renommierten Universität de Salamanca in Spanien den **internationalen DAAD-geförderten** <u>Masterstudiengang "Fachübersetzen und Kulturmittlung"</u>, der zu einem Doppelabschluss führt (M.A. Übersetzungswissenschaft und Mäster en Traducción y Mediación Cultural) (vgl. §6).

Die **Zugangsvoraussetzungen** für diese internationale Variante des M.A. Übersetzungswissenschaft regeln sich **ebenfalls in der Zulassungsatzung**. Für die formale Prüfung Ihrer Bewerbung ist die zentrale Universitätsverwaltung zuständig. Die fachliche Prüfung wird von einer internationalen gemeinsamen Studiengangskommission mit Mitgliedern der Universitäten Salamanca und Heidelberg durchgeführt.

Die **Bewerbungsfrist** für den Doppelabschlussmaster ist **sowohl für nationale und internationale Studierende der <u>15. Juni</u>** eines jeden Jahres.

5.1.9 BENÖTIGE ICH BEI DER EINSCHREIBUNG FÜR DEN M.A. ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT EIN BEGLEITFACH?

Nein, der M.A. Übersetzungswissenschaft ist ein 100%-Studiengang ohne Begleitfach.

5.1.10 KANN ICH MEINE SPRACHKOMBINATION (B- / C-SPRACHE) NACH DER EINSCHREIBUNG NOCH WECHSELN?

Ein Wechsel der Sprachkombination ist nur in Ausnahmefällen und spätestens bis zum Ende des 1. Semesters möglich. Ein entsprechender Antrag muss an das Prüfungsamt (<u>claudia.huber.@iued.uni-heidelberg.de</u>) des IÜD gerichtet werden.

5.1.11 FRAGEN ZUR ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Lesen Sie bitte dazu § 7 der Prüfungsordnung.

5.1.11.1 KANN ICH STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN, DIE AN EINER ANDEREN UNIVERSITÄT ERBRACHT WURDEN, FÜR DEN STUDIENGANG M.A.-ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT ANERKENNEN LASSEN?

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen (Notentranskript mit Angabe der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden, ggf. Programm der Lehrveranstaltung) vorzulegen.

Die Anerkennung von Teilen der M.A.-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfungen oder die M.A.-Arbeit anerkannt werden sollen.

Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil eines dem M.A.-Studiengang vorausgehenden Studienganges waren und/oder als Zulassungsvoraussetzung für den M.A.-Studiengang gedient haben, können nicht anerkannt werden.

Weitere Informationen: Claudia Huber, claudia.huber@iued.uni-heidelberg.de

5.2 WÄHREND DES STUDIUMS

5.2.1 WAS IST EIN MODUL?

Ein Modul ist eine **thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit**, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen derselben zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält. (vgl. PO, §4, 1). Es wird unterschieden zwischen:

- **Pflichtmodulen**, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
- Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Veranstaltungen bzw. Projekten auswählen können und
- Wahlmodulen, bei denen die Studierenden frei aus z.B. dem Angebot anderer Fachbereiche, des Zentralen Sprachlabors oder des Career Service der Universität auswählen können.

Das Modulhandbuch ist ein unerlässliches Dokument für das akademische Leben eines jeden Studierenden. Dort können werden u. A. Lehr- und Lerninhalte beschrieben, Lernziele, Form der Veranstaltungen des entsprechenden Moduls, vorgesehener Arbeitsaufwand, Leistungspunkte, Form und Umfang des Leistungsnachweises und Berechnung der Modul Note beschrieben.

Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewertet worden sein (= Modulteilnoten), (vgl. PO, §4, 4).

Auf den letzten Seiten Ihres Modulhandbuchs finden Sie auch die **Modularisierung Ihres Studiengangs**, die ebenfalls auf den letzten Seiten Ihrer Prüfungsordnung erscheint.

5.2.2 WELCHE LEHRVERANSTALTUNGEN BELEGE ICH?

Die Lehrveranstaltungen, die Sie ordnungsgemäß in den jeweiligen Semestern besuchen sollen, sind in der **Modularisierung** (d.h. im Modellstudienplan) am Ende der Prüfungsordnung angegeben (Modularisierung der verschiedenen Sprachkombinationen, vgl. PO, Anlagen 1-5, S. 34-49). Sie können dann im LSF, dem elektronischen Vorlesungsverzeichnis, gezielt suchen, wann und wo die zu besuchenden Kurse angeboten werden, und Ihren Stundenplan elektronisch zusammenstellen. Im LSF finden Sie außerdem die Kontaktdaten und Sprechzeiten der Universitätsmitarbeiter, können Ihre bisherigen Noten einsehen und ein Notentranskript ausdrucken.

5.2.3 WAS SIND "STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN"?

Es handelt sich dabei um Prüfungen, die im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt werden. Die Form der Leistungserbringung (mündlich, schriftlich, als Klausur, Projektarbeit, usw.) sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgehalten. Prüfungsform und -termin werden zu Beginn eines Semesters im LSF bekannt gegeben und näher beschrieben (vgl. PO, § 9-11).

5.2.4 WIE OFT KÖNNEN STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN WIEDERHOLT WERDEN?

Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Das

endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium (vgl. PO, §20).

Für die Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen gibt es einen **zentralen Prüfungswiederholungstermin**. In der Regel ist er am letzten Mittwoch vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters. Die genauen Angaben zum Termin (Datumsbestätigung, Uhrzeit und Raum) werden vom Prüfungsamt über die lÜD-Seite und Aushänge am Institut rechtzeitig bekanntgegeben.

5.2.5 AUS WELCHEN LEISTUNGEN BESTEHT DIE MASTERPRÜFUNG?

Die Masterprüfung schließt die erfolgreiche Teilnahme an prüfungsrelevanten Modulen und Kursen, die schriftlichen Abschlussprüfungen, die Masterarbeit sowie die wissenschaftlichen mündlichen Abschlussprüfungen ein. Vgl. dazu PO, § 16 und Anlagen 1-3.

5.2.6 AUS WELCHEN PRÜFUNGEN BESTEHT DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG?

Die Abschlussprüfungen umfassen mündliche und schriftliche Prüfungen.

- Schriftliche Abschlussprüfungen: vgl. PO, § 18,4 und MHB, Pflichtmodul 12
- Mündliche Abschlussprüfungen: vgl. PO, § 18,5 und MHB Pflichtmodul 14

5.2.7 WIE MELDE ICH MICH ZUR MASTERARBEIT UND ZU DEN ABSCHLUSSPRÜFUNGEN AN?

Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. die Nachweise über das Vorliegen der in PO § 13 genannten Zulassungs-voraussetzungen,
- 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

5.2.8 MASTERARBEIT (VGL. PO § 16 UND MHB PFLICHTMODUL 13)

5.2.8.1 WANN MUSS ICH MIT DER MASTERARBEIT BEGINNEN / DIE MASTERARBEIT ANMELDEN?

Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Absolvieren der letzten schriftlichen Klausur gemäß PO § 15 Abs. 1 Punkt 2 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist

versäumt, wird die M.A.-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

5.2.8.2 WER LEGT DAS THEMA DER MASTERARBEIT FEST?

Das Thema der Masterarbeit ist mit dem Lehrstuhlinhaber Ihrer B-Sprache abzusprechen.

5.2.8.3 WIE LANGE BETRÄGT DIE BEARBEITUNGSZEIT FÜR DIE MASTERARBEIT?

Die **Bearbeitungszeit** (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt **fünfzehn** Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu vier Wochen (während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen) verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

6. INTERNATIONALE DOPPELABSCHLUSSVARIANTE "MASTER OF ARTS IN FACHÜBERSETZUNG UND KULTURMITTLUNG" (Universität Heidelberg – Universidad de Salamanca)

Das lÜD der Universität Heidelberg bietet gemeinsam mit der Fakultät für Übersetzen und Dokumentation der Universidad de Salamanca (Spanien) den internationalen DAADgeförderten Doppelabschlussmasterstudiengang (double degree) "Fachübersetzen und Kulturmittlung" (MAFK) an. Durch den internationalen Masterstudiengang erlangen die Studierenden eine exzellente und profildifferenzierende Ausbildung in zwei für ihr Berufsprofil essenzielle Kompetenzbereiche: die Fachsprachen und die Kulturmittlung. Dieser Master kennzeichnet sich durch eine ausgeprägte Internationalität, Interkulturalität und Interdisziplinarität, die Absolvierenden eine differenzierende Profilbildung ermöglich, wie sie heutzutage der Arbeitsmarkt fordert.

Das Programm umfasst **120 ECTS-Punkte**. Die Regelstudienzeit von **zwei Jahren** verteilt sich auf **Studienaufenthalte an beiden Universitäten** von jeweils einem Jahr.

- Erstes Studienjahr (September Juni): USAL, 60 ECTS-Punkte
- Zweites Studienjahr (Oktober September): UHEI, 60 ECTS-Punkte

Nach dem Erwerb der 120 ECTS Leistungspunkte werden den Studierenden die beiden folgenden Hochschulgrade verliehen:

- Master of Arts in Übersetzungswissenschaft (Universität Heidelberg)
- Máster universitario en Traducción y Mediación cultural (Universidad de Salamanca)

Die <u>Prüfungsordnung</u> (im Folgenden kurz: **PO**) regelt den gesamten Ablauf Ihres M.A.-Studiums. In der **Anlage 6 der PO** finden Sie die sogenannte **Modularisierung des MAFK**, eine nach Semestern, Studienort und LP gestellte Übersicht aller Lehrveranstaltungen.

Das <u>Modulhandbuch</u> beschreibt die Module und die zugehörigen Einzelveranstaltungen: Inhalte, Progression, Voraussetzungen, Lehnziele und Form der Leistungserbringung.

Wir empfehlen, beide Dokumente herunterzuladen, als Referenz auszudrucken und genau durchzulesen.

6.1. WELCHE SPRACHKOMBINATIONEN SIND IM MAFK MÖGLICH?

Studierende des MAFK, die Ihre Zulassung durch die Universität Heidelberg beantragen, haben **Deutsch als A-Sprache**, **Spanisch als B-Sprache** und **Englisch als C-Sprache**. (Studierende mit Heimatuniversität Salamanca haben Spanisch, Deutsch und ebenfalls Englisch als A-, B- und C-Sprache).

Alle Studierende verlaufen die vier Studiensemester gemeinsam, wodurch die interkulturelle Profilierung der Teilnehmer noch stärker gefördert wird.

6.2. WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS ICH ERFÜLLEN UND WIE GUT MÜSSEN MEINE VORKENNTNISSE IN DEN GEWÄHLTEN SPRACHEN SEIN?

Der MAFK ist eine internationale double degree Variante des nationalen M.A. Übersetzungswissenschaft (vgl. §5). In diesem Sinne richten Sich Interessierte des MAFK nach der Zulassungsordnung. Für alle Master-Interessenten gelten folgende Hauptzugangsvoraussetzungen:

- ein mit überdurchschnittlichem Erfolg (in der Regel mind. Abschlussnote 2,3) erworbener Abschluss im Studiengang Übersetzungswissenschaft (B.A. Übersetzungswissenschaft, Diplom-Übersetzer, Diplom-Dolmetscher) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere sprach- und kulturwissenschaftliche Studiengänge. Das vorausgegangene Studium muss eine Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren haben (vgl. §3 Zulassungsordnung)
- 2) eine sehr gute aktive und passive Sprach- und Kulturkompetenz in den zu belegenden Sprachen (mind. Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens). Der Nachweis kann über den Bachelor-Abschluss oder über anerkannte Sprachzertifikate erfolgen. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

Für Interessenten des MAFK gelten einige **zusätzliche formale Eingangsvoraussetzungen** (Motivationsbrief, Lebenslauf, ggf. Eignungstest), die in der Zulassungssatzung aufgeführt sind.

Wichtig: Interessenten, die keinen B.A. Übersetzungswissenschaft mit Spanisch als B-Sprache an der Universität Heidelberg absolviert haben, müssen ebenfalls an einem Online-Eignungstest der Universität Salamanca teilnehmen, der i.d.R. im Juni/Juli stattfindet.

6.3. ZUGANGSVERFAHREN FÜR DEN MAFK

Die **Bewerbungsfrist** für den Doppelabschlussmaster "Fachübersetzen und Kulturmittlung" ist für **nationale** (deutsche und Bildungsinländer) und **internationale Interessierten der <u>15. Juni</u>** eines jeden Jahres.

Bei **Fragen** zur Bewerbung, zum Ablauf des Eignungstests, zu DAAD-Stipendien und zu curricularen Aspekten des MAFK steht Ihnen die Ansprechpartnerin des Studiengangs am IÜD zur Verfügung unter <u>mafk@iued.uni-heidelberg.de</u>

Für die Einsicht der Bewerbungen und die Vorauswahl der KandidatInnen ist die **gemeinsame internationale Studiengangskommission des MAFK** als beratendes Organ des Zulassungsausschusses des M.A. Übersetzungswissenschaft zuständig.

6.4. DAAD-STIPENDIEN FÜR DAS INTEGRIERTE AUSLANDSJAHR

Die Exzellenz des internationalen *Double Degree* Masterstudiengang "Fachübersetzen und Kulturmittlung" wird vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) gefördert.

Die wichtigste Komponente der Förderung sind **Stipendien für das gesamte Auslandsjahr**, die an besonders qualifizierte Studierende vergeben werden können. Die Vergabe erfolgt ausschließlich durch die gemeinsame internationale Studiengangskommission und richtet sich nach Leistungskriterien.

Die Stipendienleistungen setzten sich aus einer Reisekosten- und einer Krankenversicherungspauschale sowie monatlichen Stipendienraten (zehn Monate, i.d.R. September bis einschließlich Juni des darauffolgenden Jahres) zusammen:

	Fördersätze	Fälligkeit
Stipendienraten	825 €	monatlich
Auslandskrankenversicherung	350 €	einmalig
Reisekostenpauschale	200 €	einmalig

Studierende des MAFK sind zudem an der Universidad de Salamanca von den Studiengebühren befreit.

Die Bewerbung für Stipendien geht mit der Bewerbung für den Studiengang einher, es sei denn, der Interessierte verzichtet darauf. Die Mitteilung über die Aufnahme im MAFK bzw. die evtl. Stipendienzusage erfolgt ca. drei Wochen nach der Bewerbungsfrist. Von einer Kontaktaufnahme mit dem DAAD ist abzusehen!

7. EINSTIEG IN DEN BERUF

Nach dem M.A. in Übersetzungswissenschaften bzw. in Fachübersetzung und Kulturmittlung kann man sofort in den Beruf einsteigen. Zugänge zu gehobenen Positionen in internationalen Organisationen (UNO, NATO, EU-Institutionen), Ministerien, Behörden, diplomatischen

Auslandsvertretungen, Verlagen sowie in Forschung und Lehre an Hochschulen und in wissenschaftlichen Einrichtungen sind damit möglich.

Hilfe beim Berufseinstieg: Career Service der Universität Heidelberg.

8. PROMOTION

Der Abschluss Master of Arts bietet die Voraussetzung für eine anschließende <u>Promotion</u> zum Dr. phil. in Übersetzungswissenschaften.

9. KONTAKT

- Zulassungsrechtliche Fragen: Prüfungsamtsleitung, <u>claudia.huber@iued.uni-heidelberg.de</u>.
- Fachübergreifende Fragen: Studienkoordinatorin des IÜD
- Fachspezifische Fragen: Fachstudienberater der einzelnen Abteilungen wenden.
- Internationaler Bachelor Plus Übersetzungwissenschaft Spanisch: baplus_spanisch@iued.uni-heidelberg.de
- Internationale *Double Degree* M.A.-Studiengang "Fachübersetzen und Kulturmittlung": mafk@iued.uni-heidelberg.de.

Webseite lÜD: www.iued.uni-heidelberg.de

Webseite Universität Heidelberg: www.uni-heidelberg.de

